



§ 1 *Zuständige Stelle der Gemeinde*

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Erläuterungen

Gemäss § 11 VRG wird die Zuständigkeit der Behörden durch die Rechtsordnung verbindlich festgelegt. Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen setzt eine klare gesetzliche Grundlage voraus. Damit die Gemeinden ihre kommunalen Zuständigkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen selber festlegen können, ist in den kantonalen Spezialgesetzen die Organisationsfreiheit der Gemeinden zu gewährleisten. Andererseits müssen aber auch Gesetzeslücken verhindert werden, falls eine Gemeinde über ihre Zuständigkeiten nicht legiferiert. Für diesen Fall muss das kantonale Recht eine subsidiäre Zuständigkeitsregel enthalten. Unterlässt es die Gemeinde, selber zu bestimmen, welches Organ der Gemeinde zuständig sein soll, so sieht das kantonale Recht in § 14 Absatz 3 GG vor, dass der Gemeinderat zuständig ist. Gemäss dieser Bestimmung erfüllt nämlich der Gemeinderat alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem andern Organ der Gemeinde übertragen sind. Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ist dieser Grundsatz in den Spezialgesetzen festgehalten. Diese Lösung trägt dem Grundsatz der Organisationsfreiheit Rechnung, ohne Gesetzeslücken entstehen zu lassen. Mit der Möglichkeit, in einem rechtsetzenden Erlass von der dispositiven kantonalen Zuständigkeit abzuweichen, sind die Gemeinden frei, die kommunalen Zuständigkeiten selber zu bestimmen. Ob dies durch einen rechtsetzenden Erlass der Stimmberechtigten (Gemeindeordnung oder Reglement) oder durch einen rechtsetzenden Erlass des Gemeinderates (Verordnung) zu geschehen hat, wird dabei offen gelassen (§ 4 GG). Selbstverständlich haben die Gemeinden das Legalitätsprinzip und die Delegationsgrundsätze bei der Festlegung der grundsätzlichen Zuständigkeitsordnung zu beachten. Damit sind grundsätzliche Regelungen, die in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen oder Pflichten derselben schaffen, auf Reglementsstufe, allenfalls auf Stufe der Gemeindeordnung, zu erlassen. § 6 Absatz 1 GG verlangt denn auch, dass die Gemeinde die Grundzüge ihrer Organisation in der Gemeindeordnung regelt. Die Gemeindeordnung, die zwingend durch die Stimmberechtigten zu erlassen ist, kann jedoch Rechtsetzungskompetenzen an den Gemeinderat delegieren. Die Delegation muss aber jeweils auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein und darf keine grundlegenden und wichtigen Rechtsätze umfassen (B 160 vom 5. September 2006, S. 8, in: GR 2007, S. 33 f.).

PBV

–

Urteile

– Das PBG bestimmt nicht, dass es der Gemeinderat einer Gemeinde sein muss, der über ein Baugesuch zu befinden hat. In § 195 PBG wird ausgeführt, dass "die Baubewilligungsbehörde" von Amtes wegen prüft, ob das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entspricht oder nicht. Diese Bestimmung erlaubt es den Gemeinden - auch mit Blick auf § 15 GG - zu bestimmen, welche Behörde als Baubewilligungsbehörde amten soll bzw. ob bestimmte Aufgaben delegiert werden. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde in Bezug auf die sich hier stellende Frage keinen Gebrauch gemacht. Gemäss § 42 BZR übt der Ge-

	<p>meinderat die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements aus. Der Gemeindeordnung lässt sich keine Delegation an das Bauamt entnehmen, wonach dieses bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren als "Baubewilligungsbehörde" amten soll. Auch in der Organisations- und Kompetenzordnung der Gemeinde ist keine Kompetenzdelegation zu finden, wonach in ordentlichen Baubewilligungsverfahren nicht mehr der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde zuständig wäre (n.p. VGU V 08 117 / 08 118 vom 12. November 2008, E. 2b).</p> <p>– Ein kommunaler Erlass kann einem formellen Gesetz gleichgestellt werden, wenn er von der nach dem kantonalen Recht ermächtigten Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung oder -parlament) beschlossen wurde oder aber dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstand (n.p. VGU A 04 3 vom 19. Juli 2004, E. 4b).</p>
<i>Hinweise</i>	<p>– Verband Luzerner Gemeinden, "Rechtsstaatliche Anforderungen an die weiteren Erlasse zur Organisation der Gemeinde", Leitfaden und Orientierungshilfe für die Praxis, Dezember 2007 http://www.vlg.ch/uploads/media/Leitfaden_01.pdf</p>
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	<p>– Artikel 2 (Zuständigkeit) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen</p>